

Aktenzeichen:  
18 C 949/15



Amtsgericht Stuttgart

**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstrasse 12, 80336 München, [REDACTED]

gegen

[REDACTED], 70599 Stuttgart

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED], 50672 Köln, [REDACTED]

wegen Urheberrechtsverletzung

hat das Amtsgericht Stuttgart durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 11.03.2015 beschlossen:

Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender **Vergleich** zustande gekommen ist:

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von **EUR 750,00**. Die Verpflichtung zur Zahlung erfolgt unter Aufrechterhaltung der jeweiligen Rechtsauffassung der Parteien zu der streitgegenständlichen Angelegenheit und damit jeweils ohne Anerkennung einer dahingehenden Rechtspflicht zur Vermeidung eines Rechtsstreits. Mit vollstän-



diger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche, auch gegenüber Dritten, vollständig abgegolten. Dies umfasst auch etwaige Kosten im Zusammenhang mit vorgelagerten Auskunfts- und Gestattungsverfahren.

- 2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.
- 3. Die Zahlung erfolgt in **monatlichen Raten zu je EUR 250,00**. Die **erste Rate** ist bis spätestens **01.04.2015** fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig.

Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte

[Redacted] [Redacted] [Redacted]

[Redacted] [Redacted] [Redacted]

[Redacted] [Redacted] [Redacted]

[Redacted]

**Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.**

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 7 Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 01.04.2015 zu verzinsen.

Streitwert: 1106,00 €

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Stuttgart  
Hauffstraße 5  
70190 Stuttgart



einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt  
und d. Klagepartei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

